

9764/AB
= Bundesministerium vom 28.04.2022 zu 10276/J (XXVII. GP) **bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.226.079

. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der **Nr. 10276/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auftragsvergabe im Zuge des Klima-BürgerInnenrats gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Mit welcher Rechtfertigung erhielt die Firma Lockl & Keck GmbH die Aufträge, „komunikative Begleitung des Auftakts zum Klimarat“ sowie „komunikative Begleitung des Klimarats Februar bis Juni 2022 in Wien und Salzburg“, im Wert von insgesamt bis zu ca. 400.000 Euro, wenn diese im Rahmenvertrag nur Drittgereihte waren?*
 - a. *Was ist hierfür die genaue Begründung?*
 - b. *Wie ist hier der genaue Vergabe- und Entscheidungsprozess abgelaufen?*
- *Wie war der genaue zeitliche Verlauf des Ausschreibungs- und Vergabeprozesses?*
- *Wurden entsprechende Angebote für die kommunikative Begleitung des Auftakts zum Klimarat sowie zur kommunikativen Begleitung des Klimarats Februar bis Juni 2022 in Wien und Salzburg vonseiten der erst- bzw. zweitgereihten Unternehmen eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wurden entsprechende Angebote vonseiten dieser Unternehmen eingereicht?*

Bezüglich des Auftrags zur kommunikativen Begleitung für den Auftakt des Klimarats darf ich auf meine Ausführungen in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 9963/J verweisen.

Im Wege einer europaweiten Ausschreibung wurden vom Klimaschutzministerium drei Vertragspartner:innen für eine Rahmenvereinbarung für PR-Dienstleistungen gesucht.

Unter allen sich bewerbenden Dienstleister:innen wurden anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien (Qualität 70% & Preis: 30%) die drei besten Dienstleister:innen ermittelt („Bestbieterprinzip“).

Mit den drei besten Dienstleister:innenn wurden dann entsprechend die Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Ab dem Abschluss der Rahmenvereinbarung hat die Auftraggeberin (das Klimaschutzministerium) die Möglichkeit, Leistungen abzurufen – ist aber nicht dazu verpflichtet.

Die Abrufmodalitäten, nach denen die Auftraggeberin von den drei bestgereihten Agenturen Leistungen aus der Rahmenvereinbarung abrufen kann, sind folgende:

- Unmittelbarer Abruf
 - Vom:von der Bieter:in mit den insgesamt meisten Punkten (= Erstgereihte:r)
 - Vom:von der Bieter:in mit den meisten Punkten in der Kategorie Preis (= der:die günstigste von den drei bestgereihten Bieter:innen)
 - Vom:von der Bieter:in mit den meisten Punkten im Aufgabenfeld Krisenkommunikation
- Erneute Aufforderung zur Angebotslegung: Dies ist nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung allerdings nur dann möglich, wenn es sich um Leistungen handelt, die nicht bereits in der Ausschreibung definiert wurden (siehe unten).

Mit der Lockl & Keck GmbH wurde nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung „BMK: PR-Agenturleistungen“ (2021/S 215-566018) als eine von drei Rahmenvereinbarungs-partner:innen (im Folgenden: RV-Partner:innen) eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gegenstand des Verhandlungsverfahrens war also die Vergabe einer Rahmenvereinbarung mit 3 RV-Partner:innen, die den Beschaffungsbedarf der Auftraggeberin (im Folgenden: AG) im Bereich PR-Leistungen über die volle Laufzeit der Rahmenvereinbarung abdecken sollten. Gemäß Punkt 1 des Kapitel E2 – Briefing ist die Rahmenvereinbarung wie folgt ausgestaltet: „Geplant ist, dass es nicht einen einzigen, großen Auftrag gibt, sondern je nach Bedarf der Auftraggeberin sollen über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung (vier Jahre) mehrere Aufträge vergeben werden.“ Die PR-Leistungen betreffen unter anderem folgende Themen (siehe Punkt 2 Kapitel A – Grundlagen und Verfahrensordnung):

- Strategische Beratung des BMK Teams
- Konzeption für Medienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen
- Definition Ziele/Nichtziele
- Unterstützung beim Aufsetzen von Projektstrukturen
- Operative Medienarbeit
- Pressetexte und Unterlagen
- Organisation und Begleitung von Interviews
- Aufbau von Presseverteilern
- Aufbereitung Content
- Entwicklung Inhalte Social Media
- Entwicklung Ideenpool geeigneter Medienaktivitäten, um die Ziele & Initiativen des BMK breiter zu transportieren
- Kommunikative Aufbereitung von Studien, Konferenzen, Auftritten, Partnerschaften usw.

- Beratung von Proponenten des BMK für Mediaauftritte inkl. Mediatraining
- Stakeholdermanagement
- Ad hoc Beratung bei presserelevanten Anfragen wichtiger Stakeholder
- Entwicklung von Szenarien für Krisen-PR (Einbindung NGOs, Kritiker:innen, Politik etc.)
- Einbindung wichtiger Stakeholder bei PR-relevanten Themen (NGOs etc.)
- Teilnahme an Kernteammeetings
- Reporting
- Projektmanagement

Gemäß § 153 ff BVerG 2018 ist eine Rahmenvereinbarung eine Vereinbarung zwischen der öffentlichen Auftraggeberin und einem oder mehreren Unternehmen, wobei für die AG keine Verpflichtung besteht, tatsächlich Leistungen aus der Rahmenvereinbarung zu beziehen (= keine Abrufverpflichtung). Eine Rahmenvereinbarung stellt den vertraglichen „Überbau“, also Rahmen für den Abruf von Leistungen dar, welche wiederum die konkreten Abrufmodalitäten regelt. Die konkret ausgeschriebene Rahmenvereinbarung sieht verschiedene Abrufmöglichkeiten vor, auf deren Basis Leistungen aus der Rahmenvereinbarung bezogen werden können:

- 1.) Unmittelbarer Abruf
 - a. unmittelbarer Abruf vom:von der erstgereichten (das heißt: vom:von der bestgereichten) RV-Partner:in gemäß Punkt 6.2 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung
 - b. unmittelbarer Abruf vom:von der günstigsten RV-Partner:in gemäß Punkt 6.3 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung
 - c. unmittelbarer Abruf vom:von der thematisch bestgereichten RV-Partner:in im Thema „Krisen-PR“ gemäß Punkt 6.4 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung oder
- 2.) Abruf nach Aufforderung zur erneuten Angebotslegung gemäß Punkt 6.5 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung. (nur dann gemäß der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zulässig, wenn Leistungen abgerufen werden sollen, die nicht von den im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst sind).

Diese Abrufmodalitäten wurden den Bieter:innen im Sinne der vergaberechtlichen Vorgaben im Rahmen des Verhandlungsverfahrens als Teil der Ausschreibungsunterlagen in der Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Angebotslegung zur Verfügung gestellt. Die Bieter:innen hatten – wie bei einem Verhandlungsverfahren im BVerG 2018 vorgesehen – die Möglichkeit, Änderungswünsche zu den Ausschreibungsunterlagen (also auch zu der Rahmenvereinbarung bzw. den Abrufmodalitäten) an die AG zu richten und diese zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen.

Zum besseren Verständnis der vergaberechtlichen Praxis und der Funktion einer Rahmenvereinbarung erlauben wir uns, folgende allgemeine Ausführungen zu machen. Grundsätzlich funktioniert eine Rahmenvereinbarung in zwei Schritten:

Schritt 1 – Durchführung des Vergabeverfahrens/Auswahl der RV-Partner:innen/Abschluss der Rahmenvereinbarung: Zunächst führt die AG ein Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren) zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung durch, in dem die Angebote der Bieter:innen nach preislichen und qualitativen Zuschlagskriterien („Bestbieter:innenverfahren“) bewertet werden. Die AG hat am Beginn des Vergabeverfahrens festzulegen, wie viele Bieter:innen in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden (in diesem Fall: drei Unternehmen). Die AG schließt mit jenen Bieter:innen, die die besten Angebote (nach den in den Ausschreibungsun-

terlagen definierten Zuschlagskriterien „Preis“ und „Qualität“) im Vergabeverfahren gelegt haben, eine Rahmenvereinbarung ab („Bestbieter:innenverfahren“). Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung ist das Vergabeverfahren beendet.

Schritt 2 – Beauftragung von konkreten Leistungen aus der Rahmenvereinbarung: Nach Beendigung des Vergabeverfahrens kann die AG während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung von den RV-Partner:innen zu den von den Rahmenvereinbarungspartner:innen angebotenen Konditionen und nach den in der Rahmenvereinbarung abgebildeten Abrufmodalitäten Leistungen abrufen. Die AG trifft bei einer Rahmenvereinbarung hingegen keine Abrufverpflichtung.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das Vergabeverfahren (also die Vergabe der Rahmenvereinbarung) nach dem Bestbieter:innenprinzip abgewickelt wurde (1. Schritt). Der Abruf aus der Rahmenvereinbarung stellt vergaberechtlich einen getrennten Schritt dar und erfolgt auf Grundlage der präkludierten Regelungen der Rahmenvereinbarung, die zwischen der AG und ihren RV-Partner:innen zustande gekommen ist nach den in der Rahmenvereinbarung bestandfesten Abrufmodalitäten.

Festzuhalten ist, dass die festgelegten Abrufmodalitäten selbstverständlich dem Bedarf der AG über die Vertragslaufzeit entsprechen müssen. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechend der Vorgaben des BVergG 2018 die Abrufmodalitäten des unmittelbaren Abrufes aus der Rahmenvereinbarung und der Aufforderung zur erneuten Angebotslegung festgelegt. Die Modalität des unmittelbaren Abrufes unterteilt sich in weitere Untergruppen, nämlich i.) den unmittelbaren Abruf von der bestgereihten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.2 der Rahmenvereinbarung), ii.) den unmittelbaren Abruf von der günstigsten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.3 der Rahmenvereinbarung) sowie iii.) den unmittelbaren Abruf von der im Bereich Krisen-PR thematisch bestgereihten RV-Partner:in. Gemäß Pkt 6.5 der Rahmenvereinbarung besteht die Möglichkeit zur Aufforderung zur erneuten Angebotslegung nur dann, wenn Leistungen beauftragt werden sollen, die nicht vom Kernbereich der im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst sind.

In allen anderen Fällen muss die AG auf die Abrufmodalitäten des unmittelbaren Abrufes zurückgreifen, nämlich auf den Abruf von der bestgereihten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.2 der Rahmenvereinbarung), ii.) auf den Abruf von der günstigsten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.3 der Rahmenvereinbarung) oder iii.) auf den Abruf von der im Bereich Krisen-PR thematisch bestgereihten RV-Partner:in (gemäß Punkt 6.4 der Rahmenvereinbarung).

Konkret waren die zu beauftragenden Leistungen von den im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst. Es war daher auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vorgesehen, einen unmittelbaren Abruf nach den in der Rahmenvereinbarung genannten Modalitäten durchzuführen. Eine erneute Aufforderung zur Angebotslegung war daher auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vertraglich nicht möglich.

Auf Basis der oben angeführten vertraglichen Voraussetzungen hat sich die AG schlussendlich für die Beauftragung der Agentur Lockl & Keck GmbH entschieden, um das Projekt „Klimarat“ kommunikativ zu begleiten. Ausschlaggebend dafür war i.) die langjährige Erfahrung der Auftragnehmerin in den Feldern Bürger:innen-Beteiligung und Klima- und Umweltkommunikation sowie ii.) der Einsatz der renommierten Einzelunternehmerin Ulli Kittelberger („KITTELBERGER. Urbane Kommunikation“), die von der Lockl & Keck GmbH im Vergabeverfahren als Subunternehmerin namhaft gemacht wurde. Im Sinne des sorgfältigen Umgangs mit dem zur Ver-

fügung stehenden Budget und des zu erwartenden hohen Stundenaufwandes für die Betreuung des Klimarates inkl. Vor- und Nachbereitung, hat auch die Rolle als kostengünstigste Anbieterin innerhalb der Rahmenvereinbarung die Entscheidung nochmals bestärkt.

Zum zeitlichen Ablauf des Ausschreibungsverfahren darf ich auf folgende Tabelle verweisen:

Verfahrensschritt	Ende
Veröffentlichung der Ausschreibung	5.11.2021
Ablauf der Frist für die Abgabe von Teilnahmeanträgen	2.12.2021, 00:01 Uhr
Jurysitzung über die schriftliche Vorstellung	2.12.2021
Versendung der Zulassung / Nichtzulassung zur 2. Stufe	2.12.2021
Ende der Erstangebotsfrist	13.12.2021
Bieterpräsentationen / Vertragsverhandlungen	15.12.2021
Ende der Letztangebotsfrist	20.12.2021
Mitteilung über den beabsichtigten Abschluss der Rahmenvereinbarung	20.12.2021
Abschluss der Rahmenvereinbarung	31.12.2021

Zu Frage 4:

- *Inwiefern hat die parteiliche Nähe zu den Grünen bei der Vergabe eine Rolle gespielt?*

Die Auswahl der Rahmenvereinbarungspartner:innen erfolgte ausschließlich auf Basis der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten preislichen und qualitativen Zuschlagskriterien. Ebenso erfolgte der Abruf aus der Rahmenvereinbarung ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der Rahmenvereinbarung.

Zu Frage 5:

- *Welche vergleichbaren Fälle gab es seit Jänner 2020, wo der Drittbieter gegenüber den Erst- und Zweitplatzierten bevorzugt behandelt wurde? (Bitte um vollständige Auflistung)*

Im Wesentlichen darf ich auf meine Beantwortung zu den Fragenpunkten 1 bis 3 verweisen. Der Abruf erfolgte auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung, auf die ich hier noch einmal hinweisen darf:

- 1.) Unmittelbarer Abruf
 - a. unmittelbarer Abruf vom:von der erstgereihten (das heißt: vom:von der bestgereihten) RV-Partner:in gemäß Punkt 6.2 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung
 - b. unmittelbarer Abruf vom:von der günstigsten RV-Partner:in gemäß Punkt 6.3 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung
 - c. unmittelbarer Abruf vom:von der thematisch bestgereihten RV-Partner:in im Thema „Krisen-PR“ gemäß Punkt 6.4 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung oder
- 2.) Abruf nach Aufforderung zur erneuten Angebotslegung gemäß Punkt 6.5 des Kapitel F - Rahmenvereinbarung. (nur dann gemäß der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung

zulässig, wenn Leistungen abgerufen werden sollen, die nicht von den im Agenturvertrag genannten Leistungen umfasst sind).

Leonore Gewessler, BA

